

# **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der AG Kurzfilm e.V.**

## **§ 1 Einberufung und Tagesordnung**

1. Über Ort und Datum einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher zu informieren.
2. Die (vorläufige) Tagesordnung stellt der Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsstelle auf. Diese wird den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt.
3. Schriftlichen Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beschlussgegenständen in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn die Anträge spätestens fünf Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
4. Schriftlichen Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn die Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
5. Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zu entsprechen, wenn die Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

## **§ 2 Teilnahme**

1. Je Mitgliedsinstitution können maximal zwei Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zusätzliche Vertreter können unter Beachtung von § 7 (8) der Satzung als Gäste zugelassen werden.
2. Wenn von einer Mitgliedsinstitution mehr als ein Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnimmt ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Versammlung mitzuteilen, wer das Stimmrecht ausübt.

## **§ 3 Leitung**

Die gemäß § 7 (6) der Satzung als Versammlungsleiter Bestimmten dürfen die Versammlung dann nicht leiten, wenn die Beratung und Abstimmung einen sie selbst betreffenden Gegenstand darstellt (z.B. Vorstandswahl, Entlastung, Abberufung aus wichtigem Grund). In diesem Fall hat die Versammlung einen Leiter für diesen Beratungsgegenstand zu wählen.

## **§ 4 Feststellungen bei der Eröffnung**

Nach der Eröffnung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und sodann die Beschlussfähigkeit fest. Sodann gibt der Leiter die Tagesordnung bekannt, die von der Versammlung stillschweigend gebilligt werden kann.

## **§ 5 Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.

2. Die Versammlung kann die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

### **§ 6 Begrenzung der Redezeit**

1. Die Teilnehmer können, wenn notwendig, die Dauer der Redezeit begrenzen. Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.
2. Ebenso können die Teilnehmer einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen, über den außer der Reihe sofort abzustimmen ist.

### **§ 7 Ordnungsmaßnahmen des Leiters gegen Versammlungsteilnehmer und Gäste**

1. Teilnehmer, die wiederholt oder besonders grob gegen die Versammlungsordnung verstoßen, kann der Leiter von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen. Beteiligen sich mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
2. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober oder wiederholter Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.
3. Die Entscheidungen des Versammlungsleiters können nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einstimmigen Beschluss der Teilnehmer abgeändert werden.

### **§ 8 Abstimmung**

1. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden (§ 7 (1) der Satzung und § 1 (3) dieser Geschäftsordnung). Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes der zur Abstimmung gelangenden Beschlussvorlage.
2. Jeder Beschlussgegenstand ist vor der Abstimmung nochmals bekanntzugeben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "Ja " oder "Nein" beantwortet werden können.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit; Mehrheitsverhältnisse; Feststellung des Beschlussergebnisses**

1. Beschlussfähigkeit ist in der Satzung geregelt. Die Beschlussfähigkeit muss nicht nur im Zeitpunkt der Eröffnung, sondern auch bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Abstimmungsgegenstand gegeben sein.
2. Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugerechnet.
3. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung so deutlich bekannt, dass es vom Protokollführer niedergeschrieben werden kann.

## **§ 10 Wahlen**

1. Zu Beginn einer Vorstandswahl ist von der Versammlung über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß § 9 (1) der Satzung abzustimmen.
2. Über jeden sich zur Wahl stellenden Kandidaten für den Vorstand ist einzeln abzustimmen.
3. Bei sonstigen Wahlen kann im Block abgestimmt werden, wenn sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl stellen als zu wählen sind.
4. Wenn sich mehr Kandidaten zur Wahl stellen als gewählt werden sollen ist wie folgt vorzugehen:
  - (a) über jeden sich zur Wahl stellenden Kandidaten ist einzeln abzustimmen,
  - (b) jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann nicht für mehr Kandidaten mit Ja stimmen als zu wählen sind,
  - (c) gewählt sind die Kandidaten, die jeweils die meisten Ja-Stimmen erhalten, mindestens jedoch die erforderliche Mehrheit

## **§ 11 Protokoll**

1. Über das Ergebnis einer Versammlung, ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll enthalten:  
Ort, Tag und Beginn und Ende der Versammlung, die Namen des/der Versammlungsleiter/s und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die Annahme einer Wahl. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
3. Auf Verlangen müssen die abgegebenen Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
4. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle des Vereins innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben. Hierüber ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.
5. Das Protokoll nebst Anlagen ist in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.

## **§ 12 Wiederholung einer Abstimmung**

1. Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
2. Ist ein Beschluss aus formellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 27.4.2012 in Oberhausen beschlossen.